

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

(70.5) G 562.0014/25/1.6.2

26.06.2026

für die
Bürgerwind Kreienberg GbR
Haaneweg 62
46286 Dorsten

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Vestas V172-7.2 in 46286 Dorsten**

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor	- 2 -
II. Umfang der Genehmigung.....	- 4 -
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	- 5 -
IV. Weitere Nebenbestimmungen.....	- 6 -
1. Allgemeines.....	- 6 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	- 8 -
3. Immissionsschutz.....	- 11 -
3.1 Schallschutz.....	- 11 -
3.2 Schattenwurf.....	- 16 -
4. Arbeitsschutz.....	- 17 -
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	- 17 -
6. Naturschutz	- 20 -
6.1 Artenschutz	- 20 -
6.2 Natur- und Landschaftsschutz	- 21 -
7. Flugsicherheit	- 23 -
8. Wasserschutz	- 26 -
9. Forstrecht.....	- 26 -
V. Hinweise.....	- 29 -
1. Allgemeines.....	- 29 -
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz	- 29 -
3. Immissionsschutz.....	- 31 -
4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	- 32 -
5. Naturschutz	- 33 -
6. Straßenrecht.....	- 34 -
7. Flugsicherheit	- 35 -
8. Wasserschutz	- 35 -
9. Forstrecht.....	- 35 -
VI. Kostenentscheidung.....	- 38 -
VII. Begründung der Genehmigung (mit allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls).....	- 40 -
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:.....	- 53 -
Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung).....	- 54 -
Anhang II Antragsunterlagen	- 55 -
Anhang III Zitierte Vorschriften	- 58 -

- Artenschutz-Fachbeitrag des Büros Hamann & Schulte vom 15.05.2025
- Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Andreas + Brück GmbH vom 14.05.2025, Projektnummer 24-104
- Generisches Brandschutzkonzept des TÜV SÜD vom 07.08.2024 Bericht Nr. T05 0126-9718 Ver01
- Allgemeine Beschreibung EnVentus TM Feuerlöschsystem (FSS) der Vestas vom 31.03.2022 Dok. Nr. 0122-6218 V00
- Gutachten Integration der BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen der Vestas vom 18.10.2021 Rep. Nr. 75172, Rev. 6

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172-7.2 sowie ihrer notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					ERTS89 (UTM 32N)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Vestas V172-7.2	7.200	175	172	261	365.708,7 / 5.735.044,8	2.572.869,6 / 5.735635,1	51°45'00,68" / 7°03'16,43"

Erschließungsmaßnahmen bis zum direkt an das Anlagengrundstück angrenzenden Forstweg sind Gegenstand dieser Genehmigung. Weitere Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **355.357,50 €** festgesetzt.
3. Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die folgenden bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - 3.1 Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
 - 3.2 Erklärung des Entwurfsverfassers, dass der Standsicherheitsnachweis mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:

- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde
Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort
70.2.2
- b. Bauordnungsamt der Stadt Dorsten
- c. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche bei der Stelle b und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c unter der Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 276-23 vorliegen.

1.5 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 276-23** mit den folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes

- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Vestas V172-7.2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.7 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen

und

- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 276-23

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen. Hier sind insbesondere folgende Dokumente vollständig und prüffähig beizufügen:

- a. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b. Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 1.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Für das Vorhaben ist die Eintragung folgender Abstandsflächenbaulasten gemäß § 85 BauO NRW auf folgenden Grundstücken erforderlich:
- Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstücke 5
- Zur Vorbereitung der Verpflichtungserklärungen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten Lagepläne gemäß § 18 BauPrüfVO einzureichen.
- 2.2 Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der folgende bautechnische Nachweis / Bescheinigung vorzulegen:
- Schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannter Sachverständigen, wonach diese oder dieser zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde.
- 2.3 Die Windenergieanlage ist gemäß dem beiliegenden Gutachten „Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen“ der DNV – Energy Systems (Report Nr.: 75172, Rev.6) und dem Dokument Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA auszurüsten. Im Bereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.4 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden.

- 2.5 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten frühzeitig, spätestens jedoch mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.6 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.7 Der Betreiber der Anlage hat regelmäßige Fremdprüfungen entsprechend der Typenprüfung und dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch Sachverständige für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung, und Wartung der Windenergieanlage durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundamentes zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.8 Das Brandschutzkonzept von Herrn Dipl.-Ing. Martin Andreas vom 14.05.2025 ist bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage vollständig zu beachten und umzusetzen, insbesondere Punkt 6.7 (Blitzschutz), Punkt 6.11 (Feuerlöscher und Gondellöschsystem) und Punkt 6.13 (Brandmeldeanlage), soweit mit den folgenden Auflagen keine Änderungen festgelegt werden.
- 2.9 Aufgrund der abgelegenen Lage und der besonderen Zuwegung sind, abweichend zum Brandschutzkonzept, Feuerwehrpläne (Übersichtsplan) gemäß DIN 14095 zu erstellen. Die Form der Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Dorsten abzustimmen.
- 2.10 Die Windenergieanlage ist mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlagen auszustatten.
- 2.11 Der Feuerwehr Dorsten ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.12 Bei einer Störung ist sicherzustellen, dass die Anlage automatisch und Vollständig abgeschaltet und vom Stromnetz getrennt wird.
- 2.13 Für den gesamten Bereich der Windenergieanlagen ist ein Rauchverbot auszusprechen, auf das Rauchverbot ist durch Schilder an den Zugängen hinzuweisen.

- 2.14 Für die Windenergieanlage ist ein Notfallplan zu erstellen, in dem geregelt ist, welche Maßnahmen im Schadensfall einzuleiten sind. Insbesondere sind folgende Punkte festzulegen:
- Festlegung eines Bereitschaftshabenden
 - Bekanntgabe einer entsprechenden Bereitschaftstelefonnummer
 - Erstellung und Einführung eines internen schriftlichen Ablaufplanes für den Brandfall, in dem alle umzusetzenden Sofort-Maßnahmen enthalten sind (örtlich zuständige Notrufnummer, Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei, vor Ort Unterstützung von Feuerwehr und Polizei, Stromabschaltung).
- 2.15 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 1 aufzuhängen.
- 2.16 Über die Nutzung der öffentlichen Flächen (Antransport der Großkomponenten, der Baumaterialien, der Verlegung der Leitungen usw.) ist vor Baubeginn ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt der Stadt Dorsten (66/1, Ansprechpartner ist der Herr Jamrozinski, Tel.:02362 66 5454, h.jamrozinski@dorsten.de) abzuschließen.
- 2.17 Der Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen im erweiterten Baubereich ist im sogenannten Beweissicherungsverfahren festzuhalten. Das Protokoll und die Fotos sind vor Baubeginn an das Tiefbauamt der Stadt Dorsten zu schicken. Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen sind von Ihnen zu tragen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- a) IO-11 Am See 11, Dorsten
IO-12 Schloss 1, Dorsten
IO-20 Bodelschwingweg 16, Dorsten

tagsüber 45 dB(A),
nachts 35 dB(A).

- b) IO-21 Bahnhofstraße 40, Dorsten
IO-22 Krampfenfeld 30, Dorsten
IO-32 Eichenstück 118, Dorsten
IO-34 Schwalbenstück 31, Dorsten
IO-36 Eichenstück 38, Dorsten
IO-37 Am Gecksbach 51, Dorsten

tagsüber 50 dB(A),
nachts 35 dB(A).

- c) IO-31 Eichenstück 15, Dorsten
IO-33 Schwalbenstück 49, Dorsten
IO-35 Eichenstück 31, Dorsten

tagsüber 50 dB(A),
nachts 38 dB(A).

- d) IO-05 Am Gecksbach 53, Dorsten
IO-06 Wischenstück 1, Dorsten
IO-07 Eichenstück 11, Dorsten
IO-09 Schwalbenstück 46, Dorsten
IO-10 Schwalbenstück 45, Dorsten

tagsüber 50 dB(A),
nachts 40 dB(A).

- e)
- | | |
|-------|--|
| IO-01 | Lippramsdorfer Straße 347, Dorsten |
| IO-02 | Strock 4, Dorsten |
| IO-03 | Strock 4a, Dorsten |
| IO-04 | Strock 2, Dorsten |
| IO-08 | Napoleonsweg 55, Dorsten |
| IO-13 | Wittenberg 112, Dorsten |
| IO-14 | Midlicher Bach 3, Dorsten |
| IO-15 | Midlicher Bach 3a, Dorsten |
| IO-16 | In der Brake 10, Dorsten |
| IO-17 | In der Brake 11, Dorsten |
| IO-18 | Besenkamp 6, Dorsten |
| IO-19 | Besenkamp 12, Dorsten |
| IO-23 | Im Höltken 13, Dorsten |
| IO-24 | Im Holt 318a, Haltern am See |
| IO-25 | Im Holt 300, Haltern am See |
| IO-26 | Auf den Höfen 19, Dorsten |
| IO-27 | Auf den Höfen 13, Dorsten |
| IO-28 | Auf den Höfen 11, Dorsten |
| IO-29 | Auf den Höfen 9, Dorsten |
| IO-30 | Lippramsdorfer Straße 347 nördliches WH, Dorsten |

tagsüber	60 dB(A),
nachts	45 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an oben aufgeführt Immissionsorten ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.5, TA Lärm):

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. an Werktagen | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr |
| | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein, ist die WEA abzustellen.
- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025, Nr. NE-B-130384, betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,8	82,3	71,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0	73,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,2	94,2	97,1	97,8	96,4	91,9	84,4	74,0

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025, Nr. NE-B-130384

Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells. Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

$L_{W,Okt}$ = vom Hersteller deklariertes Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$$

$$L_{o, Okt} = \text{Obere Vertrauensbereich } (L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)})$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172-7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025, Nr. NE-B-130384, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025, Nr. NE-B-130384 ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen

Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025, Nr. NE-B-130384, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

- 3.1.7 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels von 103,1 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025, Nr. NE-B-130384 zugrunde liegt. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 29b BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025 Nr. NE-B-130384 weist für die relevanten Immissionspunkte:

SR-007
SR-008
SR-009
SR-010
SR-011
SR-012
SR-013
SR-015
SR-017
SR-019
SR-020
SR-021
SR-022
SR-023

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.2.2 An den Immissionsorten:

SR-016
SR-018
SR-024
SR-025
SR-026
SR-027
SR-028
SR-029
SR-030
SR-031
SR-032
SR-033
SR-034
SR-035

dürfen keine Schattenwurf-Immissionen durch die beantragte WEA verursacht werden, da die zumutbare jährlichen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) sowie 30 min/d Beschattungsdauer bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft ist.

3.2.3 Die WEA ist mit einer programmierbaren Einrichtung für eine Abschaltung von Schattenwurf auszurüsten. Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine

Schattenwurfdauer von 30 h/a (worst case) und 30 min/d bzw. 8 h/a (real), in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025 Nr. NE-B-130384 aufgeführten WEA der Vorbelastung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

- 3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01.Januar bis 31.Dezember) erfolgen. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2.3 eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Dez 55 der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem die Anzeige nach Anlage 8 EBV, die Lieferscheine sowie einen Lageplan. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren

Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ist diese Dokumentation nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.

- 5.2 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche oder der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der EBV zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.3 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 5.4 Der Umgang mit anfallendem Bodenmaterial ist im Vorfeld vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde (bodenschutz@kreis-re.de) des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 5.5 Sollte keine zulässige Verwertung vorgesehen oder möglich sein, ist das Bodenmaterial extern einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Dazu ist es entsprechend der Vorgaben des Entsorgers zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.6 Sollten im Zuge der Bautätigkeiten organoleptischen Auffälligkeiten im Boden auftreten (Aussehen, Verfärbungen, Geruch, o. Ä.), so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen (bodenschutz@kreis-re.de).
- 5.7 Aufgrund der Erheblichkeit des Eingriffs, der anzunehmenden Wirkinintensität und der beanspruchten Flächengröße ist zum Schutz des Bodens gegenüber dem Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gem. DIN 19639 für die Maßnahme vorzusehen.
- 5.8 Im Zuge der Ausführungsplanung/ Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben G1 und G2 sowie P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Erstellung eines maßnahmenbezogenen Bodenschutzkonzepts inkl. zugehörigem Bodenschutzplan.
- 5.9 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- 5.10 Im Rahmen der Bauabnahme hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- 5.11 Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) spätestens sechs Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
- 5.12 Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der bodenkundlichen Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 5.13 Die sich aus den Aufgaben B5 und B8 der Tabelle D.1 DIN19639 durch die bodenkundliche Baubegleitung ergebenden Dokumentationen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) jeweils zeitnah, die sich aus den Aufgaben B9 und B10 ergebenden Dokumentation spätestens vier Wochen nach Maßnahmenende zuzuleiten.
- 5.14 Ein Bodenmanagementkonzept, inkl. Darstellung von Aushubmassen und Mietenlagerflächen ist zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) einzureichen.
- 5.15 Ein Baugrundgutachten, inkl. Darstellung der typischen Bodenprofilierung im Eingriffsbereich sowie etwaiger Besonderheiten und der Sondierungspunkte ist zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen (Herr Multhaupt; Telefon: 02361533021; E-Mail: bodenschutz@kreis-re.de) einzureichen.
- 5.16 Auf Aufforderung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit der Unteren Bodenschutzbehörde, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Berichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich machen.
- 5.17 Sollten im Laufe der Planung die Hinzunahme weiterer Transport- oder Wegeflächen auf den vom Antrag betroffenen Flächen notwendig werden, sind Einrichtung und Rückbau der Flächen ebenfalls in das

Bodenschutzkonzept zu integrieren und durch die Bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen.

6. Naturschutz

6.1 Artenschutz

6.1.1. Die in den folgenden Gutachten:

- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Dorsten; Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz durch das Büro WLV - Wasser und Boden GmbH aus März 2026
- Errichtung einer Windenergieanlage in Dorsten; Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass durch das Büro WLV – Wasser und Boden GmbH aus September 2025
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung zur Windenergieplanung am Standort „Dorsten Kreienberg“ durch das Büro Hamann & Schulte vom 15.05.2025 benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Beginn der bauvorbereitenden Eingriffe in den Waldbestand für die WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen.

6.1.2 Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzt bzw. koordiniert. Diese sind:

- Die Terminierung von Gehölzbeseitigungen auf die Winterszeit (01.10. – 28.02).
- Von o.g. Bauzeitenregelung kann nach vorheriger Rücksprache zwischen ÖBB und UNB abgewichen werden, sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.
- Die gutachterliche Begleitung von Baumfällungen.

6.1.3 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.

6.1.4 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei Folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und

- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

- 6.1.5 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 6.1.6 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

6.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 6.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische sowie eine Bodenkundlichen Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzte Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 6.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.
- 6.2.3 Ersatzgeld: Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **102.990,60 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des **Kassenzeichens 70VK1100219764** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.
- 6.2.4 Gemäß der Eingriffsbilanzierung besteht kein naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis. Die in dem LBP beschriebenen Maßnahmen scheinen der UNB geeignet, das Vorhaben forstrechtlich auszugleichen.

- 6.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Verunreinigter Boden ist zu beseitigen und durch sauberen Oberboden zu ersetzen. Der Oberboden ist zusätzlich mit einer geeigneten Regiosaatmischung zu begrünen bzw. mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
- 6.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des LBP zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 6.2.7 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetations-technische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Flugsicherheit

- 7.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.5 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.7 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 7.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 7.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 7.15 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 7.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „26.01.01.07 Nr. 276-23“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 7.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 7.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

8. Wasserschutz

- 8.1 Für den sachgerechten Betrieb der WEA und zur fachgerechten Ausführung der Maßnahmen unter Punkte 3 und 4 des Dokument Nr.: 0120-9369.V04 ist ein Wartungsvertrag mit Vestas Northern & Central Europe abzuschließen.

9. Forstrecht

- 9.1 Für die dauerhafte Waldumwandlung von insgesamt 10.830 m² innerhalb des BlmSch-Verfahrens, ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt eine Ersatzneuaufforstung im Verhältnis 1:2,1 (Neuanlage eines heimischen Laubwaldes, Waldentwicklungstyp 12) in einer Größe von 22.740 m² zu leisten.
- 9.2 Nach der Errichtung der Windenergieanlagen sind die Waldumwandlungsflächen endgültig nach einer dauerhaften oder befristeten Waldinanspruchnahme und nach Biotoptypen durch einen Vermesser in Zusammenarbeit mit der ÖBB aufzunehmen und innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der WEA zu bestätigen. Sie sind dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe des Aktenzeichens: 2025-0011880 vorzulegen (u.a. geeignetes Kartenmaterial, das die Planung und wirkliche Umsetzung darstellt). Die Unterlagen senden Sie bitte an ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und an uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de.
- 9.3 Die sich aus der Endbilanzierung ergebenden forstlichen Kompensationsleistungen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet vier Wochen nach der Inbetriebnahme final abzustimmen.
- 9.4 Sollte laut Ergebnis der Vermessung ein höherer Anteil an Waldfläche dauerhaft als 10.830 m² (> 1 m²) oder ggfs. auch temporär in Anspruch genommen worden sein, so ist die entsprechende Kompensation nachträglich in Abstimmung mit dem Regionalforstamt zu erbringen. Absehbare Flächenüberschreitungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Nutzung, mit dem Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) abzustimmen.

9.5 Vorgaben für die Aufforstungen:

- 9.5.1 Als Kompensation für die dauerhafte Waldumwandlung von 10.730 m² Waldfläche sind insgesamt 22.740 m² Ackerflächen in Dorsten,
- Gemarkung Wulfen, Flur 39, Flurstück 10 [2.291 m²]
 - Gemarkung Wulfen, Flur 39, Flurstück 11 (tlw.) [3.246 m²]
 - Gemarkung Wulfen, Flur 39, Flurstück 17 [6.079 m²]
 - Gemarkung Wulfen, Flur 38, Flurstück 238 [11.126 m²] aufzuforsten.

Die Aufforstungen sind im LBP (WLV-Wasser und Boden GmbH) unter Punkt 9.2 als Waldentwicklungstyp 12 mit einem breiten Waldrand beschrieben. Die genaue Aufforstungsplanung, nebst Durchführung und Pflege ist mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) nochmals konkreter eng abzustimmen und final festzulegen. Spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Pflanzung ist dann dem zuständigen Regionalforstamt der Herkunftsnachweis für die gepflanzten Baumarten zu erbringen (Kopie der Pflanzenrechnung oder Lieferschein).

- 9.5.2 Zur Wiederherstellung des Waldbodenzustandes sind Verdichtungen durch Tiefenlockerung zu beheben, Waldhumusboden aufzubringen (mindestens 40 cm) und aktiv wieder aufzuforsten.
- 9.5.3 Auf allen Aufforstungsflächen sind zum Zwecke der vorbeugenden Mäusebekämpfung, als Maßnahme des integrierten Forstschutzes, je angefangenem 0,5 ha, eine Jule für Greifvögel als Ansitzwarte aufzustellen.
- 9.5.4 Die Aufforstungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. schon in der ersten Pflanzperiode (~November bis Ende März), aber auf jeden Fall innerhalb des ersten Jahres nach Baubeginn der WEA vorzunehmen.
- 9.5.5 Die Aufforstungsmaßnahmen sind gegen Wildverbiss geeignet zu schützen. Spätestens nach wiederholtem Wildschaden ist mit einem Wildschutzzaun, Wildgatterknotengeflecht, Mindesthöhe 1,60 m, zu zäunen. Die Schutzmaßnahmen sind jährlich zu überprüfen und ggfs. zu erneuern. Ein Zaun ist regelmäßig, mindestens jährlich und nach Wetterschadenereignissen auf seine Funktion zu überprüfen. Nach Kultursicherung ist ein Zaun ordnungsgemäß abzubauen und zu entsorgen.
- 9.6 Zum Erreichen des Kompensationsziels oder notwendige Änderung der Ziele, sind Termine für ein Monitoring der aufgeforsteten Neukulturflächen und ökologischen Waldaufwertungsmaßnahmen zwischen Anlagenbetreiber und dem zuständigen Regionalforstamt Ruhrgebiet über ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu veranlassen. Die Termine richten sich nach dem folgenden Zeitraum: Im Frühjahr, direkt nach dem 1. Standjahr, vor Ablauf des 3., 5. und 10. Standjahres.
- 9.7 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist die Erklärung zur Freistellung der Waldbesitzer von Ersatzansprüchen gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 dem Regionalforstamt Ruhrgebiet unter der Angabe der jeweiligen Aktenzeichen vorzulegen (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de). In der

Freistellungserklärung hat der Betreiber die Waldbesitzer von der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb der WEA im Wald ergeben.

- 9.8 Vier Wochen vor Baubeginn ist eine Fachfirma als ökologische Baubegleitung (ÖBB) als Ansprechpartner während der Bauphase und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dem Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu benennen.
- 9.9 Die ÖBB hat die Bauphase und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren. Im Rahmen dieser Dokumentation sind während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das zuständige Regionalforstamt (ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de) zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabenträgenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.
- 9.10 Während der Baumaßnahme darf angrenzender, außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Fläche liegender Wald nicht beeinträchtigt bzw. genutzt werden.
- 9.11 Die Baustelle ist in Abgrenzung zum Waldbestand, unter Wahrung ausreichender Flucht- und Rettungswege, durch einen Bauzaun zu sichern. Baumaterialien, -geräte und -maschinen dürfen nicht im Wald außerhalb der genehmigten Baustelleneinrichtungsfläche gelagert und genutzt werden.
- 9.12 Bestehende Bäume und Sträucher außerhalb des Baufeldes dürfen nicht beschädigt werden. Evtl. anfallender Erdaushub darf nicht im Waldbereich außerhalb der zur Umwandlung genehmigten Flächen gelagert oder zwischengelagert werden.
- 9.13 An Bäumen, die durch mechanische Gefährdungen während der Baumaßnahme bedroht sind, sind geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18920, DIN 18915, DIN 18919, RAS LP 4 zu ergreifen. Sofern das Anlegen von Gräben, Mulden oder Baugruben notwendig ist, dürfen diese im Wurzelbereich von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen nur mit Handschachtung durchgeführt und nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden. Baumwurzeln sind schneidend und sauber ohne Abrisse, Quetschungen etc. zu durchtrennen. Offenliegende Wurzeln sind durch Abdeckung gegen Austrocknung oder Frosteinwirkung zu schützen.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Dorsten, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Diese Genehmigung entbindet Sie und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfassende, Unternehmen und Bauleitende) nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist

dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten durch Sie mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

- 2.3 Der Antragsteller hat dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW). Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
- 2.4 Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 — 25 BauO NRW).
- 2.5 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 2.6.1 Die Sachverständigenbescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind,
 - 2.6.2 der Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung,
 - 2.6.3. die Erklärung des Herstellers, dass die Windenergieanlage gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet wurde,
 - 2.6.4. die ordnungsgemäße EG-Konformitätserklärung und
 - 2.6.5. der Prüfbericht über die selbstständige Löschanlage.
- 2.7 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:

- 2.7.1. Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
- 2.7.2. Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
- 2.7.3. Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen -BauStellV-

- 2.8 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).

- 2.9 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung werden von dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben.

- 2.10 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

- 2.11 Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich vergrößert oder werden verdächtige Gegenstände frei gelegt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder die Frau Stobbe (Tel. 02362/66 3520) zu verständigen.

- 2.12 Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, ist dies umgehend der Unteren Denkmalbehörde (UDB, Frau Schlierkamp, Tel.: 02362/66 4940, A.Schlierkamp@dorsten.de) oder dem Landschaftsverband Westfalen, hier: der LWL-Archäologie, anzuzeigen.

- 2.13 Bezüglich des eventuellen Vorkommens von Kampfmitteln in den betroffenen Bereichen der Windenergieanlage verweise ich auf die E-Mail des Ordnungsamtes der Stadt Dorsten vom 05.11.2025 (Vorgangsnummer 55-06-223385). Die in der E-Mail aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (< 15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wird durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.

- 4.2 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Anlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 4.3 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 4.4 Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde für das Plangebiet derzeit nicht vor.
- 4.5 Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen in großen Teilen um einen Eingriff in schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden jeweils mit einer hohen sowie sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie dem Biotopentwicklungspotenzial.

5. Naturschutz

- 5.1 In Anlehnung an die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Installation von Nisthilfen zugunsten des Gartenrotschwanzes empfohlen.
- 5.2 Kompensation Naturhaushalt (außerhalb der BImSch-Flurstücke). Die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid eingeschlossenen Eingriffe außerhalb des Antragsgrundstückes sind in einem separat zu führenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Dieses ist mit der UNB Recklinghausen abzustimmen.
- 5.3 Gemäß der Eingriffsbilanzierung besteht kein naturschutzrechtliches Kompensationserfordernis. Die in dem LBP beschriebenen Maßnahmen scheinen der UNB geeignet, das Vorhaben forstrechtlich auszugleichen. Im vorliegenden LBP wurde im Sinne der Recklinghäuser Bewertungsmethode der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf fehlerhaft ermittelt. Weil die UNB jedoch nach eigener Prüfung ebenfalls nicht von einem naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis ausgeht, wird auf eine weitere Neuberechnung verzichtet. Es wird jedoch klargestellt, dass der im LBP genannte „Überschuss“ an ökologischen Wertpunkten nicht in einem anderen Projekt in Form eines Ökokontos verwendet werden können.

6. Straßenrecht

- 6.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage sowie die Abwicklung der Schwerlasttransporte eine temporäre Baustellenzufahrt zur Landstraße benötigt werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierfür zwingend ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum mit den erforderlichen Planunterlagen einschließlich der Darstellung von Schleppkurven und Sichtdreiecken einzureichen ist.
- 6.2 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich der Einmündung und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Kreises Recklinghausens oder des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Kreis Recklinghausen (Fachdienst 66; Gestattungen@kreis-re.de) der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 6.3 Eine eventuell erforderliche Aufweitung und Ertüchtigung von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die sich in Streckenabschnitten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Kreises Recklinghausens (Gestattungen@kreis-re.de) oder des Landesbetriebes Straßenbau NRW befinden, ist zwingend mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Sämtliche sich dadurch ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 6.4 Bei der Durchführung der erforderlichen Schwertransporte ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO eine Straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 6.5 Die Fahrtstrecken von und zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge), soweit sie für die Andienung der Anlagenteile der WEA dienen, sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 6.6 Für sonstige Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf der Kreisstraßenparzelle hat der Antragsteller den Wert, der für das anfallende Schnitt- und Fällgut entsteht, gemäß den dafür geltenden Vorschriften in Form einer Entschädigung zu erstatten.

7. Flugsicherheit

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „26.01.01.07 Nr. 276-23“ vorzulegen.
- 7.2 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

8. Wasserschutz

- 8.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 8.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 8.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 8.4 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

9. Forstrecht

- 9.1 Dauerhafte Waldumwandlung, befristete Waldumwandlung: Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG sind Umwandlungen von Wald als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Diese sind nach § 15 BNatSchG und § 39 LFoG zu kompensieren (funktional und räumlicher Ausgleich). Dieser forstrechtliche Kompensationsbedarf ist durch die Forstbehörde zu bestimmen.

- 9.2 Teilweise sollen auch die temporären Waldeingriffe dauerhaft unbe-
stockt bleiben, und im Falle von Reparaturen bzw. spätestens im Rah-
men des Rückbaus der WEA wieder in Anspruch genommen. Daher
werden diese Flächen eben-falls als dauerhafte Waldumwandlung ein-
berechnet. Als befristet umzuwandelnde Waldflächen können Flächen
nur dann forstbehördlich anerkannt wer-den, wenn von Seiten des Be-
treibers nach aktuellem technischem Sachverstand nachgewiesen
werden kann, dass diese für die Errichtung der WEA benötigte Wald-
flächen zukünftig nicht wieder vom Betreiber genutzt werden.
- 9.3 Befristet umgewandelte Waldflächen liegen nach jetzigem Stand in-
nerhalb des BImSch-Anlagengrundstückes nicht vor. Sollten dennoch
Waldflächen temporär in Anspruch genommen werden müssen, sind
spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der WEA diese wieder in Ihren
ursprünglichen Zustand zurück zu führen. Dazu ist der Waldbodenzu-
stand wiederherzustellen und dann wieder in Abstimmung mit dem
Regionalforstamt Ruhrgebiet ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de und
uwe.spelleken@wald-und-holz.nrw.de aufzuforsten.
- 9.4 Waldbetreffende Vorhaben im Außenbereich für Zuwegungen und Er-
schließungsmaßnahmen, die nicht von der im Antrag bezeichneten
Flächen des Vorhabens (Flure und Flurstücke) umfasst sind, werden
nicht von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung umfasst.
Sie unterliegen der forstbehördlichen Zuständigkeit. Infolgedessen
sind waldbetreffende Baumaßnahmen zu Wegen und Leitungen im
Zusammenhang der Errichtung und des Be-triebes einer WEA eigen-
ständig bei der zuständigen Forstbehörde, hier dem Regionalforstamt
Ruhrgebiet, zu beantragen (Antragsstellung auf befristete und / oder
dauerhafte Waldumwandlung). Antragsformulare | Wald & Holz
(nrw.de).
- 9.5 Nach Fertigstellung der WEA sind die der Baustelle zugeordneten
Wege in Abstimmung mit der Forstbehörde wieder als Forstwege mit
den heutigen forstlichen Wegebaustandards zurückzubauen (siehe
Runderlass „Forstlicher Wegebau im Wald“ vom 23. März 2023). Dazu
gehört u. a. die Herstellung des Wegeprofils, die Ausbesserung der Ver-
schleißschicht, der Anschluss von Rückegassen, sowie der Rückbau von
Ausweichstellen und Lagerplätzen.
- 9.6 Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG sind Anpflanzungen, die als Aus-
gleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 des BNatSchG festge-
setzt wurden, durch die untere Naturschutzbehörde im Kompensati-
onsflächenverzeichnis als gesetzlich geschützten Landschaftsbestand-
teil zu erfassen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG). Hierunter fallen alle Anpflan-
zungen (Erst-aufforstungen, Unter- und Voranbau) zur dauerhaften
und befristeten Waldumwandlung.

- 9.7 Besucherverkehr, falls Wanderwege oder für Waldbesucher nutzbare Waldwege vorliegen: Für die Dauer der Errichtung der WEA ist eine Lenkung des örtlichen Besucherverkehrs unter Umgehung der Zuwegung zur Baustelle durchzuführen und die Baustelle zu sichern. Eine entsprechende Beschilderung ist bis zum Abschluss der Bautätigkeiten aufzustellen. Sollten temporäre Sperrungen notwendig sein, sind diese ausreichend zu kennzeichnen und auch an vorhandenen Wanderparkplätzen ist auf die Sperrungen hinzuweisen. Diese Maßnahmen sind mit dem SGV (für Wanderwege und Markierung zuständig) abzustimmen.
- 9.8 Die Hauptzufahrt zur WEA ist auch ein Hauptwanderweg A7/A5/A6. Erforderliche Waldsperrungen außerhalb der im BlmSchG-Verfahren konzentrierten Flächen sind beim Regionalforstamt Ruhrgebiet rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, zu beantragen.
- 9.9 Naturschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen (z.B. bei Wegebaumaßnahmen außerhalb des BlmSch-Anlagengrundstückes, die im Zusammenhang mit einem forstrechtlichen Genehmigungsverfahren einer befristeten Waldumwandlung stehen, werden von der Forstbehörde als ökologische Aufwertung von Waldflächen (i.d.R. Kalamitätsflächen / strukturarme Nadelholzbestände) im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
- 9.10 Ersatzgelder aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (z.B. für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes LBP Pkt. 5.4) können zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wald eingesetzt werden. Soweit das Ersatzgeld im Ergebnis eines Verfahrens nach § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW zur Aufforstung von Flächen verwendet werden soll, stellen es die unteren Naturschutzbehörden dem Landesbetrieb Wald und Holz im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zweckgebunden zur Verfügung. Er führt die Maßnahmen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch (vgl. § 3 Abs. 4 LNatSchG NRW).

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG berechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.1.

Für die beantragte Anlage ergibt sich folgende Berechnung:

Gebühr = (4,00 € × Nennleistung in kW) + (25,00 € × Gesamthöhe über Grund in m)

Berechnungsgrundlage	Berechnung	Betrag
Nennleistung	4,00 € × 7.200 kW	28.800,00 €
Gesamthöhe über Grund	25,00 € × 261 m	6.525,00 €
Zwischensumme I Verwaltungsgebühr		<u>35.325,00 €</u>

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 (i.V.m. 4.6.1.3)	8580,00 €
0,1 x 8.580,00 €	858,00 €
Zwischensumme II Verwaltungsgebühr	<u>34.467,00 €</u>

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 34.967,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **34.967,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100216474

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung (mit allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls)

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 04.06.2025 (Eingang 27.06.2025) hat die Bürgerwind Kreienberg GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 in 46286 Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 5 sowie Flur 47, Flurstück 62 & 63, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m und Rotordurchmesser 172 m, beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 04.06.2025 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 20.04.2026 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 der 9 BImSchV durchzuführen.

Die forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (Waldumwandlungsgenehmigung) und die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sind u.a. gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz in dieser Genehmigung konzentriert.

Plansichernde Untersagung gem. § 36a Abs. 1 LPIG NRW

Nach § 36a Abs. 1 LPIG NRW waren Entscheidungen über Vorhaben zur Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit für sechs Monate ab dem 15.02.2025, mit anschließender Verlängerung bis zum 15.02.2026, allgemein untersagt, sofern sich der jeweilige Vorhabenstandort außerhalb der im Entwurf des entsprechenden

Raumordnungsplans vorgesehenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befand.

Der Standort der beantragten Windenergieanlage liegt außerhalb der im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr vorgesehenen Windenergiebereiche. Die plansichernde Untersagung nach § 36a Abs. 1 LPlG NRW ist jedoch zwischenzeitlich mit Ablauf des Februars 2026 außer Kraft getreten.

Ein Antrag auf Befreiung gem. § 36a Abs. 4 LPlG NRW war daher nicht mehr erforderlich. Der Genehmigungsentscheidung stehen aus regionalplanerischer Sicht derzeit keine entgegenstehenden plansichernden Sicherungswirkungen mehr entgegen, sodass das Vorhaben insoweit weiter genehmigungsrechtlich beurteilt wurde.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66.1, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Dorsten: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Fernstraßenbundesamt
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst

und folgenden weiteren Stellen:

- Westnetz GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- GasLINE GmbH

- Amprion GmbH
- Ruhrkohle AG

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben der Bürgerwind Kreienberg GmbH löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Im Umfeld der geplanten WEA sind jedoch bereits mehrere Anlagen errichtet worden. So existiert an dieser Stelle eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG über die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Durch die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172-7.2 wird diese Windfarm gemäß § 9 Abs. 1 UVPG geändert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG war daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb die Pflicht besteht eine UVP durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen, der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie der fristgerechten Stellungnahmen des Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen, der Untere Wasserbehörde Ressort 70.3 (Kreis Recklinghausen), der Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2 (Kreis Recklinghausen) ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Unter Einbeziehung der in den zugehörigen Fachgutachten festgelegten Maßnahmen sind keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Dieses Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wurde am 01.09.2025 im UVP-Portal NRW- Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder bekannt gegeben.

Einvernehmen der Stadt Dorsten, Planungsrecht, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung

Der Standort der o. g. beantragten WEA befindet sich im Außenbereich der Stadt Dorsten und wird entsprechend gem. § 35 BauGB beurteilt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt für den Standort „Fläche für die Forstwirtschaft“ gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9 BauGB dar. Der Anlagenstandort befindet sich zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 6 „Hohe Mark“ und somit innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. Der Standort liegt zwischen dem Naturschutzgebiet „Alter Sandsteinbruch Rogge (970 Meter nordöstlich)“, dem Naturschutzgebiet „Bachsystem des Wienbachs (1300 Meter westlich)“ und dem Naturschutzgebiet „Am Becker Feld (1360 Meter nordwestlich)“.

Seit dem Jahr 2000 sind in dem Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten vier Konzentrationszonen dargestellt, die aufgrund aktueller Einschätzung des OVG Münster vom 31.10.2023 für unwirksam erklärt worden sind. Aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen und Rahmenbedingungen (Schaffung substantiellen Raumes) wurde in den Jahren 2014-2018 ein gesamtstädtisches Plankonzept erarbeitet, an dem deutlich abzulesen ist, dass mehrere, andere und auch größere Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind, als dies die genannten vier Konzentrationszonen erkennen lassen. Die Genehmigung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde jedoch 2018 durch die Bezirksregierung versagt. Die Genehmigungsversagung fußt auf verschiedenen Einzelaspekten, beanstandet aber nicht das Plankonzept insgesamt. Daher kann im Rahmen der Prüfung des beantragten Vorhabens u. a. auf die Untersuchungen und Abwägungen innerhalb der genannten Planung zurückgegriffen werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits im Verfahren gemäß der §§ 9 und 6 BImSchG (Vorbescheidsverfahren Az.: 562.0028/23/1.6.2 vom 03.07.2024) abschließend geprüft. Dazu wurde am 17.11.2023 eine Ausfertigung der Antragsunterlagen der Stadt Dorsten übersandt mit der Aufforderung eine planungsrechtliche Stellungnahme abzugeben und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Die Stadt Dorsten hat sich mit Schreiben vom 17.07.2024 – Az., 63.01.01149/23 nachträglich abschließend zum Vorhaben geäußert und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteilt. Im immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, Az.: 562.0028/23/1.6.2 vom 03.07.2024 wurde festgestellt, dass der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Typ Enercon Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Lembeck, Flur: 43, Flurstück: 5 sowie Flur 47, Flurstück 62 & 63 in 46286 Dorsten der Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten nicht entgegenstehen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 355.357,50 €

Gefahrenschutz:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Die Anlage wird mit einem automatischen Feuerlöschsystem ausgestattet. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Bau-bestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsrechtlich unerheblich sind. Da sich die WEA in der Nähe eines Baumbestandes befindet ist sie mit einem Feuerlöschsystem auszurüsten.

Die WEA vom Vestas V172-7.2 hat eine Gesamthöhe von 261 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen festgeschrieben worden. Gemäß §249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Wird §249 Abs. 10 BauGB dem Genehmigungsverfahren der Bürgerwind Kreienberg GbR zugrunde gelegt, ergibt sich, dass eine

optisch bedrängende Wirkung nach den Regeln des §249 Abs. 10 BauGB nicht in Betracht kommt, da es keine Wohngebäude welche eine Entfernung von weniger als dem zweifachen der Anlagengesamthöhe zur beantragten WEA aufweisen gibt. Bei den nächstliegenden Wohngebäuden handelt es sich um die Adressen Lippramsdorfer Straße 347 (nördliches Wohnhaus; 557 Meter Entfernung) und Lippramsdorfer Straße 347 (578 Meter Entfernung) 46286 Dorsten. Diese befinden sich in einem Abstand von mehr als der zweifachen Gesamthöhe der Anlage und sind damit nicht von optisch bedrängender Wirkung betroffen. Die weiteren geprüften Wohnhäuser in der Umgebung befinden sich regelmäßig in einem größeren Abstandsverhältnis. Eine A-Typik lässt sich für keins der in der Nähe befindlichen Wohnhäuser begründen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist hiermit auszuschließen. Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an [OVG Münster 8 B 187/17]. Da eine optisch bedrängende Wirkung keine Gesundheitsgefahr darstellt, sondern lediglich eine geringe Beeinträchtigung im Sinne des bauplanungsrechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme, kann eine Zustimmung der Anwohner in die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einbezogen werden. Weiterhin ist es berechtigt, dass Wohnhäuser die im Eigentum der Betreiber oder Mitglied einer Betreibergesellschaft sind, nicht zu betrachten.

Forstamt

Die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung werden entsprechend des Grundsatzes 7.3-1 LEP beachtet. Die Waldfläche stellt sich vorwiegend als Nadelholzbestand mit Laubholzmischung und noch sehr jungen Laubholzbeständen (Birke) auf einer Kalamitätsfläche dar.

Vorliegend handelt es sich daher um Nadelwald und Nadelwaldkalamitätsflächen. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um Flächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen, ihre Biotopwertigkeit ist zumeist gering. Zudem ist die Nutzungsfunktion bei Nadelholzkalamitätsflächen vorübergehend ausgefallen.

Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013, des § 2 Satz 2 EEG 2023 (als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung) sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019/2022 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit bzw. Versorgung dienen. Dementsprechend wird auch die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer gegenüber den Belangen der Allgemeinheit, unter dem Gesichtspunkt, welche Nutzungsart

auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist, zugunsten der Stromversorgung mit erneuerbarer Energie ausgelegt.

Auflagen zum Forstrecht sind in den Nebenbestimmungen festgeschrieben worden. Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Raumordnung

Im Regionalplan Ruhr liegt der Standort im Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Auf Grundlage des OVG-Urteils vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/ 20.NE) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW, welches u.a. festlegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Waldbereichen bei Nichtbeeinträchtigung der Waldfunktionen möglich ist, nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als abzuwägender Grundsatz zu behandeln.

Gemäß Ziel 2.7-1 des RP Ruhr sind innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche die Funktionen des Waldes zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die punktuelle Waldinanspruchnahme ist gegenüber dem Waldbereich deutlich untergeordnet, sodass die Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem vorgenannten Ziel.

Gemäß Ziel 10.2-6 des LEP NRW (Windenergienutzung in Waldbereichen) dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Dies ist nach aktualisierter Datenlage der Fall. Die Planung steht daher im Einklang mit dem Ziel 10.2-6 des LEP NRW.

Obwohl der Standort außerhalb der geplanten Windenergiebereiche liegt und somit nicht der beabsichtigten Steuerung der 1. Änderung RP Ruhr und deren in Aufstellung befindlichen Zielen entspricht, wurde u.a. das Planungsrecht bereits durch einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG vom 03. Juli 2024 erteilt.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG).

Durch die Errichtung der WEA sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.

Immissionsschutz Schall

Die Berechnungen des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025 erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Dazu wurden mehrere Schallquellen in der näheren Umgebung zu dem geplanten Vorhaben als potentiell kumulierende Vorbelastung mit in die Prognose aufgenommen. Dazu zählen zur Nachtzeit insgesamt 46 Windenergieanlagen. Als zusätzlich relevante Lärmvorbelastungen im Sinne der TA Lärm zur Nachtzeit wurden zwei Biogasanlagen und 12 Tierhaltungsanlagen gewertet. Der Gutachter hat bei den Berechnungen die Geländetopografie sowie Abschirmwirkungen und Schallreflexionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Für die beantragte WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen noch keine FGW-konforme Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht.

Für die Berechnung wurde die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt. Die Oktavschalleistungspegel erhalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Schallimmissionsprognose belegt, dass die Windenergieanlage Vestas V172-7.2 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 7.200 kW betrieben werden kann. Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose bei einem Schalleistungspegel von 101 dB(A) inkl. 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich (Betriebsmodus „SO5“) nach, dass die Zusatzbelastung durch die Anlage die Anforderungen der TA Lärm einhält.

Soweit an einzelnen Immissionsaufpunkten unter Berücksichtigung der Vorbelastung rechnerische Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auftreten, sind diese nicht der beantragten Anlage zuzurechnen. Die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit ergibt sich insoweit aus der Einzelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm, wonach die von der Anlage ausgehenden Immissionsbeiträge als nicht relevant einzustufen bzw. die Voraussetzungen für eine zulässige Gesamtbelastung erfüllt sind.

Damit ist insgesamt sichergestellt, dass die Anlage TA-Lärm-konform betrieben werden kann.

Am Immissionsort IO-11 ergibt sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 3 dB(A). Die durch die beantragte Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung beträgt dort jedoch lediglich 21 dB(A) und liegt damit 14 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert.

Nach Nr. 2.2 TA Lärm umfasst der Einwirkungsbereich einer Anlage diejenigen Bereiche, in denen die von ihr verursachten Immissionen einen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung leisten. Im vorliegenden Fall liegt der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage am IO-11 deutlich mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Die Überschreitung des Immissionsrichtwertes ist somit ausschließlich der Vorbelastung zuzurechnen. Ein relevanter Beitrag der beantragten Windenergieanlage zur Erhöhung der Immissionssituation am IO-11 liegt nicht vor.

Am Immissionsort IO-34 beträgt die Vorbelastung 34 dB(A) bei einem maßgeblichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Die durch die beantragte Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung liegt bei 31 dB(A). Unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung ergibt sich rechnerisch eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A).

Für diesen Fall ist die Einzelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm maßgeblich. Danach soll eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert erst durch die Hinzurechnung der Vorbelastung um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird und die Zusatzbelastung für sich genommen den Immissionsrichtwert einhält. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Im Ergebnis bestehen daher aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht am Immissionsort IO-34 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Am Immissionsort IO-37 beträgt die Vorbelastung bereits 36 dB(A) und liegt damit 1 dB(A) über dem maßgeblichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A). Die durch die beantragte Windenergieanlage verursachte Zusatzbelastung beträgt 27 dB(A) und unterschreitet den Immissionsrichtwert um 8 dB(A).

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass die Zusatzbelastung deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes liegt und im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant einzustufen ist. Ein kausaler Beitrag der Anlage zur Erheblichkeit der Umwelteinwirkungen liegt insoweit nicht vor.

Unabhängig davon ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine weitergehende Erhöhung der Immissionssituation; diese verbleibt rechnerisch bei 36 dB(A) und damit bei einer Überschreitung von 1 dB(A). Die Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm sind somit ebenfalls erfüllt.

Im Ergebnis bestehen daher aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht am Immissionsort IO-37 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Sobald ein FGW-konformer Messbericht für die schallreduzierte Betriebsweise, von der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs, vorliegt und durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geprüft und wurde, kann der Nachtbetrieb unter Erfüllung der Nebenbestimmungen IV Nr. 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.7 aufgenommen werden. Aufgrund der zur Tageszeit wesentlich höheren Immissionsrichtwerte ist der Betrieb der geplanten Windenergieanlage im Vollastbetrieb mit einer Leistung von 7.200 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt.

Immissionsschutz Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Schattenwurfgutachten des Gutachterbüros noxt! Engineering GmbH vom 16.05.2025 erstellt. Das Gutachten ermittelt neben der Zusatzbelastung der beantragten WEA die relevante Vorbelastung durch 46 bestehend bzw. bereits beantragte WEA Anlagen, es wurden 35 Schattenrezeptoren bei der Betrachtung berücksichtigt.

Die Schattenwurfprognose ergab, dass die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der WEA an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 00:44 h und 47:19 h Stunden betragen. Damit würden die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 30 h/a und 30 min/d an mehreren Wohnhäusern überschritten, so dass der Einbau einer Abschalteneinrichtung für den Schattenwurf erforderlich ist.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d für die reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfs durch Vorbelastung, sicher eingehalten.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt.

Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Wasserrecht

Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vorgaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz), nach den Grundsatzanforderungen des § 3 der AwSV festgelegt.

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus der Windenergieanlage in die Umgebung wird auch im Fall einer Leckage der Komponenten durch verschiedene Sicherheitsvorkehrungen verhindert. Durch die kontinuierliche Fernüberwachung der Windenergieanlage werden Störungen, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, insgesamt ergibt sich dauerhaft ein Bedarf von insgesamt 2.558 m². Der damit verbundene Eingriff wird unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit durch eine entsprechende Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

In der momentanen Projektphase wurden für den Standort der geplanten WEA noch keine speziellen Baugrundaufschlüsse und Untersuchungen für die Windenergieanlagen durchgeführt. Spätestens einen Monat vor

Baubeginn muss der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Nachweis über ein Bodenschutzplan und ein Bodenschutzkonzept nach DIN-19639 eingereicht werden. Die im Bodenschutzplan und Bodenschutzkonzept erforderlichen Maßnahmen sind zu beachten. Ein Bodenschutzkonzept gem. DIN-19639 ist aus folgenden Gründen erforderlich.

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der WLV - WASSER UND BODEN GMBH, Münster (2025) erfolgt unter Punkt 2.3 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen 1:5.000. Die allgemeine Verdichtungsempfindlichkeit wird als mittel bis hoch angegeben. Das Vorliegen eines Waldstandorts, welcher aufgrund der hohen Durchwurzelungsintensität und der lockeren Humusaufgabe besonders sensibel auf Verdichtungseinflüsse reagiert ist zudem zu beachten. Weiterhin handelt es gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen um einen Eingriff in sehr schutzwürdige Böden sehr hoher Funktionserfüllung nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, insbesondere in der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt.

Durch die geplante Bautätigkeit, Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten/Fahrzeugen und Baugeräten wird auf die Böden der Flächen physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Die Flächen für die Fundamente werden dauerhaft versiegelt. Die Kranstellflächen und dauerhaften Zuwegungen werden geschottert.

Die temporären Zuwegungen und Montage-/Lagerflächen werden ebenfalls geschottert und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in die vorherigen Nutzungen überführt. Deshalb werden sie im Hinblick auf die Versiegelung als eingriffsneutral gewertet, wenn keine Gehölze oder Gewässer betroffen sind. Im überschwenkbaren Bereich findet keine Versiegelung statt, hier muss der Lichtraum für den Transport gehölzfrei sein. Im Rahmen der Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen.

Artenschutz / Landschaftsschutz

Die Fläche des Anlagenstandortes befindet sich im Außenbereich der Stadt Haltern im LSG 1 „Hohe Mark. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Landschaftsplan „Haltern“ festgesetzt und liegt mit einer Flächengröße von 3.680 ha zum größten Teil innerhalb der naturräumlichen Einheit der Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen.

Die Lage der WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist gemäß der ab dem 01.02.2023 geltenden Rechtslage kein Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. So sieht der § 26 Abs. 3 BNatSchG vor, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedürfen. Dies gilt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG unbeschränkt und für WEA außerhalb

solcher Gebiete so lange, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Im 1.000 m Radius der Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Alter Sandsteinbruch Rogge“ (ca. 938 m – gemessen ab Turmmittelpunkt). Eine Auswirkung auf den Schutzzweck wird durch geeignete, in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschriebenen, Maßnahmen ausgeschlossen.

Im Untersuchungsraum von 3.500 m um die geplante WEA befinden sich ein FFH-Gebiet des Natura 2000-Netzwerkes. Es handelt sich hierbei um das Gebiet „Weißes Venn / Geisheide“ (DE-4108-303 – FFH-Gebiet) mit einem Abstand von 1350 m zur WEA.

Gemäß Windenergie-Erlass NRW ist für Natura 2000-Gebiete ein Abstand von 300 m zu WEA naturschutzfachlich begründet, wenn die Gebiete dem Schutz WEA-empfindlicher Tierarten dienen. Das vorgenannte Gebiet liegt weit über 300 m vom Anlagenstandort entfernt. Den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich steht das Vorhaben auf Grund der gegebenen Entfernung nicht entgegen. Die schutzwürdigen Lebensraumtypen und ihre Bestandteile werden nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete können daher ausgeschlossen werden. Eine Verstärkung im Zusammenwirken mit kumulierenden WEA ist nicht zu erwarten.

Im 1.000 m-Radius der WEA kommen 2 Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor. Diese befinden sich 370 m und 460 m östlich der WEA. Es handelt sich dabei um zwei Tümpel (periodisch, BT-4208-408-9 und BT-4208-409-9).

Aufgrund der Entfernung werden keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf diese Bereiche erwartet.

Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen festgelegt.

Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt.

Für das Vorhaben sind Artenschutzrechtliche Untersuchungen (ASP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt worden.

Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen konfliktmindernden Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Die zum Teil hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird in den Gutachten berücksichtigt und führt zu der im LBP ermittelten Ersatzgeldleistung von 102.990,60€.

Flugsicherheit

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luft-verkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ ausgerüstet werden. Darüber hinaus wird nach Stand der Technik eine Bedarf gesteuerte Nachtkennzeichnung gefordert.

Straßenrecht

Es hat eine Beteiligung der Straßenbaulasträger stattgefunden. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, die der Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Gez.: Pachernegg

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0014/25/1.6.2 vom 26.06.2026

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit für die WEA vom Typ Vestas V172-7.2 der Bürgerwind Kreienberg GbR unter Berücksichtigung von Schallreflexionen und Abschirmwirkungen.

Immissions-orte	Bezeichnung	Immissions-richtwerte	Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel
IO-01	Lippramsdorfer Straße 347, Dorsten	45	38,0
IO-13	Wittenberg 112, Dorsten	45	36,1
IO-30	Lippramsdorfer Straße 347 NW, Dorsten	45	38,4
IO-31	Eichenstück 15, Dorsten	38	29,3
IO-33	Schwalbenstück 49, Dorsten	38	29,4
IO-34	Schwalbenstück 31, Dorsten	35	31,4
IO-37	Am Gecksbach 51, Dorsten	35	26,7

Anhang II

Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0014/25/1.6.2 vom 26.06.2026

		Blattanzahl
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	11
01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
02	Antrag nach BImSchV (Formular 1) - ohne Kosten	3
03	Antrag auf öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung	1
04	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörden	1
	Klarstellung Flurstückteilung	1
B	Bauvorlagen	8
01	Bauantrag Sonderbau	2
02	Baubeschreibung	3
03	Betriebsbeschreibung	2
04	Architektenbescheinigung	1
CD	Anlagenbeschreibung	117
01	Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA Stand 2024 04	13
02	Allgemeine Beschreibung Stand 2022 09	43
03	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen Stand 2022 06	4
04	Übersichtszeichnung-V172-7.2MW-175m-CHT_Stand 2022 12	1
05	Eingangsgrößen-für-Schallimmissionsprognosen-V172-7.2MW_Stand 2024 11	7
06	Fledermausschutzsystem Stand 2022 07	8
07	Schattenwurf-Abschaltsystem Stand2022 10	8
08	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 3 4MW und EnVentus Stand2024 08	6
09	Leistungsspezifikationen-V172-7.2MW_Stand 2024 11	19
10	Herstellereklärung zur Gültigkeit-V172_Stand 2023 11	8
E	Typenprüfung	1
01	Hinweis zur Typenprüfung	1
F	Kosten	1
01	Hinweis Herstell- und Rohbaukosten	1
G	Karten und Pläne	5
01	Lageplan DTK25	1
02	Lageplan ABK5	1
03	Lageplan zum Bauantrag WEA-1 rev.1	1

	Lageplan M2000	2
H	Standort und Umgebung	33
01	Mindestanforderung an Zuwegung und Kranstellflächen_Stand 2022 05	28
02	Übersichtskarte Schutzgebiete	1
03	Übersichtskarte Wohnabstand	1
04	Übersichtskarte_Gewässer	1
05	Richtfunk_Rückmeldung_BNetzA	2
IJ	Stoffe	22
01	Angaben Wassergefährdende Stoffe EnVentus Stand2025 01	7
02	Umgang Wassergefährdende Stoffe EnVentus Stand2023 08	15
K	Abfall/ Abwasser	11
01	Entstehung_Abwasser	1
02	Angaben zum Abfall EnVentus Stand2025 01	10
L	Anlagensicherheit	124
01	Anlagensicherheit	1
02	Tages- und Nachtkennzeichnung BRD Stand2024 05	37
03	Hinweis BNK	1
04	Allgem. Spezifikation Akkukasten für das BeleuchtungssystemStand201701	3
05	Allg Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS)	16
06	Allg Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung(USV) 202302	9
07	Allgem-Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Oenshore Stand201705	6
08	Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung_Stand202210	8
09	Stellungnahme zur Option Eiserkennungssystem-für-Deutschland Stand202204	1
10	Spezifizierung von Yaw into Fixed Position due to Ice Stand202306	4
11	Gutachten Integration Bladecontrol Stand202110	7
12	Weidmueller-BLADEcontrol-Ice-Detector-Certification_Stand202410	2
13	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit_Stand202211	18
14	Vestas-Erdungssystem_Stand202302	11
M	Arbeitsschutz	7
01	Hinweis Arbeitsschutz	1
02	Stellungnahme Arbeitsschutz	4
03	Evakuierungs-Flucht-und Rettungsplan	2

NO	Brandschutz	41
01	Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerloeschsystem (FSS) Stand202203	8
02	Generisches Brandschutzkonzept_Stand202408	17
03	24-104 Brandschutzkonzept - Stand 14.05.2025	16
PQ	Betriebseinstellungen	2
01	Rückbauverpflichtung	1
02	Hinweis Rückbaukosten	1
R	Immissionen	289
01	Schallgutachten NE-B-130384 Rev. 0	126
02	Schattenwurf NE-B-130384 Rev.0	163
Sch	Ökologische Belange	178
01	Bericht LBP Dorsten Kreienberg BImSchG rev.2	40
02	Dorsten Kreienberg Ersatzgeldermittlung	8
03	Ersatzgeldermittlung LBE	1
04	LB _Lageplan Biototypen	1
05	Kreienberg AFBII_komplett	128

Anhang III

Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid (70.5) G 562.0014/25/1.6.2 vom 26.06.2026

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel

DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

	Bundes-Immissions-schutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung